



Vortrag des Magistrats an die Stadtverordneten- versammlung	Vorlage-Nr: 0380/S/24 Datum: 20.12.2024
3. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige der Schöfferstadt Gernsheim	

BESCHLUSS:

Die Stadtverordnetenversammlung der Schöfferstadt Gernsheim beschließt aufgrund der am 12.12.2024 erfolgten Beschlussfassung über den Haushaltsantrag der SPD-Fraktion, Vorlage-Nr. 0336/S/24-03, die in der Anlage beigefügte 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige der Schöfferstadt Gernsheim.

Die entsprechenden Haushaltsmittel sind im Haushalt 2025 vorgesehen.

BEGRÜNDUNG:

Durch die Stadtverordnetenversammlung der Schöfferstadt Gernsheim wurde in ihrer Sitzung am 12.12.2024 der Haushaltsantrag der SPD-Fraktion, Vorlage-Nr. 0336/S/24-03 beschlossen, wonach antragsgemäß die Aufwandsentschädigungen für die Wahlvorsteherinnen und Wahlvorsteher auf 45 € und restlichen Wahlhelferinnen und Wahlhelfer auf 40 € pro Tag ihrer Tätigkeit bei allen vorzunehmenden Wahlen und Bürgerentscheiden zu erhöhen sind.

Darüber hinaus wurde beschlossen, dass für die Teilnahme an den jeweiligen Wahlhelferschulungen, die seitens der Stadtverwaltung angeboten werden, eine einmalige Entschädigung in Höhe von 20,00 € an die Teilnehmenden zu gewähren ist.

Die 3. Änderungssatzung soll nach Beschlussfassung am 15.02.2025 öffentlich bekannt gemacht werden und tritt am Tag danach in Kraft, so dass die erhöhten Entschädigungen erstmals für die voraussichtlich am 23.02.2025 durchzuführende Bundestagswahl gewährt werden können.

gez. Burger, Bürgermeister

Anlage:

3. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige der Schöfferstadt Gernsheim

3. Änderungssatzung
zur Satzung über die Entschädigung
für ehrenamtlich Tätige
der
Schöfferstadt Gernsheim



Veröffentlicht in der Ried-Information Gernsheim Nr. _____
vom _____

3. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige der Schöfferstadt Gernsheim

Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93) hat die Stadtverordnetenversammlung der Schöfferstadt Gernsheim am 05.02.2025 folgende 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige der Schöfferstadt Gernsheim beschlossen:

§ 3 Abs. 1 – Aufwandsentschädigung Wahlhelfer und § 8 werden wie folgt geändert:

§ 3 – Aufwandsentschädigungen

Bei Gemeindewahlen, Ortsbeiratswahlen, Wahlen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, sonstigen Wahlen und Bürgerentscheiden erhalten

- | | |
|--|---------|
| a) die Wahlvorsteherinnen und Wahlvorsteher | € 45,00 |
| b) die restlichen Mitglieder des Wahlausschusses und der Wahlvorstände/ Auszählungswahlvorstände | € 40,00 |

pro Tag ihrer Tätigkeit.

Für die Teilnahme an den jeweiligen Wahlhelferschulungen wird an die Teilnehmenden eine einmalige Entschädigung in Höhe von 20,00 € gewährt.

§ 8 - In-Kraft-Treten

Diese 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige der Schöfferstadt Gernsheim tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die entsprechende Regelung des § 3 Abs.1 – Aufwandsentschädigung Wahlhelfer - der bisherigen Entschädigungssatzung vom 07.05.2013 sowie die dazu ergangene 1. Änderungssatzung vom 17.08.2016 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Gernsheim, den 06.02.2025

Der Magistrat der Schöfferstadt Gernsheim

D.S. gez. Burger, Bürgermeister

Vorstehende 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige der Schöfferstadt Gernsheim) wurde am 15.02.2025 in der Ried-Information Nr. /2025 ortsüblich bekannt gemacht.

Gernsheim, den 17.02.2025

Der Magistrat der Schöfferstadt Gernsheim

D.S. gez. Burger, Bürgermeister

